

RGZ 111

RGZ 111

Anhang:

Entscheidungen des Staatsgerichtshofs.

In der Verfassungstreitigkeit zwischen

der Ortsgruppe Nassau des vormals unmittelbaren Reichsadels, vertreten durch ihren Obmann, den Gesandten Freiherrn von Ritter zu Groenesteyn in München,

und

dem preussischen Staatsministerium,

betreffend die Rechtsgültigkeit des preussischen Adelsgesetzes vom 23. Juni 1920 und der preussischen Zwangsaufhebungsverordnung vom 19. November 1920

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der Sitzung vom 10. Mai 1924 folgende Entscheidung erlassen:

Der Antrag der Ortsgruppe Nassau des vormals unmittelbaren Reichsadels, das preussische Adelsgesetz vom 23. Juni 1920 und die preussische Zwangsaufhebungsverordnung vom 19. November 1920 für rechtsungültig zu erklären, wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Ortsgruppe Nassau des ehemals unmittelbaren Reichsadels hat bei dem Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich den Antrag gestellt, gemäß Art. 19 der Reichsverfassung über die von ihr bestrittene Rechtsgültigkeit des preussischen Adelsgesetzes vom 23. Juni 1920 und der preussischen Zwangsaufhebungsverordnung vom 19. November 1920 eine Entscheidung zu treffen. Diese Ortsgruppe besteht aus den Grafen von Etz, von Ingelheim und von Wülfersdorff, den Freiherrn von Ritter zu Groenesteyn und den Freiherrn von Preuschen. Der Antrag der Ortsgruppe ist im Namen der fünf Gesamtfamilien gestellt, also nicht nur im Namen der Familienhäupter und Fideikommissinhaber, sondern auch im Namen der Agnaten und Fideikommissanwärter. In dem Antrag ist ausgeführt: Die Familien der Antragsteller gehörten zu dem ehemals unmittelbaren Reichsadelsadel, dem in Art. 14 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 die Aufrechterhaltung der bestehenden Familienverträge und die Befugnis zugesichert sei, über seine Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen. Diese Rechte seien auch durch völkerrechtliche Verträge und verfassungsrechtliche Bestimmungen geschützt. Die Landesgesetzgebung könne sie nicht einseitig aufheben. Gleichwohl seien die genannten Rechte durch das preussische Adelsgesetz und durch die preussische Zwangsaufhebungsverordnung den Antragstellern entzogen worden. Die Entziehung sei erfolgt ohne Zustimmung der Berechtigten, ohne jede Entschädigung und ohne Mitwirkung der Mächte, welche die völkerrechtliche Garantie für die Ausführung des Art. 14 übernommen hätten.

Das preussische Staatsministerium, welches den Freistaat Preußen nach außen vertritt (Art. 49 der preussischen Verfassung vom 30. November 1920) hat die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs bestritten, da eine Verfassungsverletzung im Sinne des Art. 19 der Reichsverfassung nicht vorliege. Auch hat sie mangels näherer Angaben bezweifelt, daß die Voraussetzungen des Art. 14 bei den Familien der Antragsteller gegeben seien.

Nach Anhörung beider Parteien hat der Staatsgerichtshof in der Sitzung vom 29. September 1923 folgenden Beschluß verkündet: Die Einwendungen

- a) daß die Antragsteller zur Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht befugt seien,
 - b) daß der Staatsgerichtshof zur Entscheidung über den Antrag nicht zuständig sei,
- werden zurückgewiesen.

In der Sache selbst haben die Antragsteller geltend gemacht: Art. 14 der deutschen Bundesakte enthalte zwei verschiedene Klassen von Rechten, absolute und relative. Die relativen Rechte würden nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt; dagegen könnten die absoluten Rechte durch Landesgesetz nicht beschränkt werden. Zu den absoluten Rechten gehörten die Freizügigkeit (Nr. 1) und die Autonomie (Nr. 2). Letztere sei geschützt durch internationale und nationale Garantien. Internationale Garantien seien enthalten 1. in Art. 64 der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815, 2. im Nachener Konferenz-Protokoll vom 7. November 1818, 3. in Art. 58 und 63 der Wiener Schlußakte vom 8. Juni 1820, 4. im Protokoll der Londoner Konferenz vom 17. Januar 1871. Nationale Garantien bildeten das unabänderliche preussische Gesetz vom 21. Juni 1815, das Patent betr. die Besignahme des vormaligen Herzogtums Nassau vom 3. Oktober 1866, Art. 81 Abs. 2 der preussischen Verfassung sowie die Art. 4 und 153 der Reichsverfassung. Der Ausschuß des Bundesrats für Justizwesen habe allerdings in einem Bericht, den er Anfang 1873 über eine Eingabe des Herzogs von Arenberg erstattet habe, einen abweichenden Standpunkt eingenommen (Druckf. des Bundesrats 1873 Nr. 30) und der Bundesrat sei diesem Bericht seines Ausschusses durch Beschluß vom 28. Februar 1873 beigetreten (Prot. 1873. VI. Sitzung § 70 S. 50). Allein der Bericht des Justizauschusses sei ohne Anhörung des Herzogs ergangen. Berichterstatter sei der Bevollmächtigte für Lübeck und Bremen gewesen, in welchen Staaten es niemals Berechtigte aus Art. 14 gegeben habe. Gerade diejenigen Bundesstaaten, in denen die meisten Angehörigen der in Art. 14 genannten Personentklassen lebten, hätten eine andere Ansicht vertreten. Bayern habe sich der Abstimmung enthalten; Württemberg

habe zwar die Ablehnung gebilligt, aber nicht ihre Begründung. In der Angelegenheit des Herzogs von Arenberg habe es sich um das relative Recht der Gerichtsbarkeit gehandelt, während hier das absolute Recht der Autonomie in Frage stehe. Schon aus diesem Grunde könne von einer res judicata keine Rede sein. Daß der ehemalige Reichsadel hinsichtlich der Autonomie den ehemaligen Reichsständen vollständig gleichgestellt sei, ergebe sich schon aus dem Wortlaut des Art. 14. Mit den Ausdrücken „Reichsangehörige“ in Abs. 1 und „Herren“ in Abs. 2 sei der ehemalige Reichsadel gemeint. In einer Eingabe, welche der Reichsverband deutscher Fideikommissanwärter an den Deutschen Reichstag gerichtet habe, sei überzeugend dargelegt, daß der preussische Justizminister bei Erlaß der Zwangsaufhebungsverordnung seine Befugnisse überschritten habe.

Das preussische Staatsministerium führte aus: Die völkerrechtliche Gewähr für die Autonomie der in Art. 14 der Bundesakte bezeichneten Familien sei bereits mit der Auflösung des deutschen Bundes fortgefallen. Diese Ansicht sei nicht bloß in dem Bericht vertreten, den der Justizauschuß des Bundesrats über die Beschwerde des Herzogs von Arenberg erstattet habe, auch die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Bd. 1 S. 11) ständen auf demselben Standpunkt. Hierzu komme, daß das Reich der Landesgesetzgebung in Art. 58 GG. z. B. die Befugnis beigelegt habe, über die Adelsautonomie neue Bestimmungen zu treffen und sie gegebenenfalls ganz aufzuheben. Das Recht der Länder zur Aufhebung autonomer Satzungen sei durch die Art. 109 und 155 der Reichsverfassung eine verfassungsmäßige Pflicht geworden.

Von den Antragstellern wurde noch ein Gutachten des Generaldirektors der Bayerischen Staatsarchive — Dr. von Fochner — vorgelegt. Das preussische Staatsministerium erklärte, nach amtlicher Mitteilung der bayerischen Regierung stelle dieses Gutachten eine Privatarbeit des betreffenden Beamten dar. Das Hauptstaatsarchiv sei zur Erstattung von Rechtsgutachten überhaupt nicht zuständig; die bayerische Regierung halte das Gutachten für unrichtig.

Dem Reichsverband deutscher Fideikommissanwärter in München wurde auf seinen Antrag Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

II.

Die Familien der Antragsteller nehmen auf Grund des Art. 14 der ehemaligen deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 das Recht in Anspruch, autonome Satzungen hinsichtlich ihrer Güter und Familienverhältnisse aufzustellen, die mit den Landesgesetzen in Widerspruch stehen können. Nach der herrschenden Ansicht ist „Autonomie“ gleichbedeutend mit „Selbstgesetzgebung“ (vgl. Ortmann: Die standesherrliche Autonomie im heutigen deutschen bürgerlichen Recht (1905) S. 2 und die Note 2 daselbst angeführten Schriftsteller). Sie bedeutet die Befugnis, auf bestimmten Rechtsgebieten verbindliche Rechtsnormen aufzustellen, also objektives Recht zu schaffen, im Gegensatz zu der Befugnis, konkrete Rechtsverhältnisse durch Rechtsgeschäft zu regeln, subjektive Rechte durch Vertrag oder einseitige Verfügung zu begründen; Ortmann, S. 4, 6, 8, 16; Gebhard: Die Autonomie des hohen und des vormals reichsritterschaftlichen Adels (Anlage I zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, allgemeinen Teil 1881 S. 2, 44). Die Antragsteller behaupten also, hinsichtlich ihrer Güter und Familienverhältnisse ein Recht der Selbstgesetzgebung zu haben, das nicht bloß auf einer Delegation der Landesstaatsgewalt beruht (Ortmann, S. 21, 28). Der Streit über Existenz und Umfang eines solchen Rechts stellt eine Verfassungstreitigkeit im Sinne des Art. 19 der Reichsverfassung dar.

III.

Das Recht der Autonomie ist in Art. 14 der Bundesakte zwei verschiedenen Personenklassen zugesichert, nämlich

1. den ehemaligen Reichsständen, den sogenannten „Mediatiferten“ oder „Standesherrn“,
2. dem ehemaligen Reichsadel, der im wesentlichen mit der Reichsritterschaft identisch ist, vgl. Klüber, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Kongresses (1816) S. 367.

Die Familien der Antragsteller gehören zur ehemaligen Reichsritterschaft. In dem Buche des Freiherrn Roth von Schreckenstein, „Geschichte der Reichsritterschaft“ (1871) sind die Familien

der Elz, Ingelheim und Ritter von Groenesteyn unter den reichsritterschaftlichen Familien aufgezählt (Bd. 2 S. 333 Anm. 1 S. 420, 538, 594, 619). In dem Buche „Deutschland vor Hundert Jahren“ von Berg haus (1860) werden verschiedene reichsritterschaftliche Besitzungen der Elz und Ingelheim im rheinischen und fränkischen Ritterkreise angeführt (Bd. 2 S. 255, 260, 262, 263, 267). In Bd. 1 S. 164 desselben Werkes ist erwähnt, daß die Familie von Walberdorff seit 1665 gemeinsam mit den Grafen Wied einen Teil der reichsunmittelbaren Grafschaft Nieder-Isenburg auf dem Westerwald besessen hat. Die gleiche Angabe ist auch in dem Deutschen Adelslexikon von Anechte Bd. 9 (1870) S. 444 enthalten. In dem Wappenbuch von Siebmacher Bd. 2 Abt. 7 (1878) ist angegeben, daß die Familie Elz noch jetzt ehemals reichsritterschaftliche Güter in Eltville und Rauenthal besitzt, daß die Familie der Freiherrn von Ritter 1648 und die Familie der Freiherrn von Preuschen 1792 in den ritterschaftlichen Kanton Mittelrhein aufgenommen worden ist. Dieselben Angaben hinsichtlich der Freiherrn von Ritter und von Preuschen enthält auch der Genealogische Taschenkalender der Freiherrlichen Häuser (Jahrgang 1921 S. 714, Jahrgang 1922 S. 690). Am 17. Juli 1814 stellten zahlreiche Mitglieder der ehemaligen Ritterschaft am Rheinstrom auf einer Zusammenkunft in Frankfurt a. M. eine schriftliche Vollmacht für ihren Vertreter auf dem Wiener Kongreß — den Grafen Degenfeld — aus. Unter dieser Vollmacht stehen außer dem Namen des Freiherrn v. Stein auch die Namen Freiherr von Ritter, Graf Ingelheim, Graf Elz, Graf Walberdorff, vgl. Klüber, Akten des Wiener Kongresses Bd. 6 S. 450; Freiherr Roth von Schreckenstein, Geschichte der Reichsritterschaft Bd. 2 S. 494. Am 26. Januar 1818 hat die Herzoglich Nassauische Regierung in der Frankfurter Bundesversammlung eine Erklärung über die Ausführung des Art. 14 der Bundesakte abgegeben, in der u. a. erwähnt ist, daß die Familie von Preuschen zu denjenigen Familien der Reichsritterschaft gehöre, die ehemals reichsunmittelbare Dorfschaften im Herzogtum besitzen (Protokolle der Bundesversammlung von 1818, sechste Sitzung § 20 S. 45).

Die formelle Legitimation der Antragsteller zur Anrufung des Staatsgerichtshofs kann hiernach nicht beanstandet werden.

IV.

Die Antragsteller behaupten: Art. 14 der Bundesakte habe ihnen — ebenso wie den ehemaligen Reichsständen — das absolute Souveränitätsrecht der Autonomie zugesichert, für das ausschließlich die Grundsätze der früheren deutschen Verfassung maßgebend seien. Im Gegensatz zu diesem absoluten Recht ständen die relativen Rechte — Anteil der Begüterten an Landstandtschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und privilegierter Gerichtsstand —, die nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt werden dürften.

Art. 14 der Bundesakte hat folgenden Wortlaut: „Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

- a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt;
- b) sind die Häupter dieser Familien die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegierteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung;
- c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle Rechte und Vorgänge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörten Genüsse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1. die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen;

2. werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrechterhalten und ihnen die Befugnis zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein;
3. privilegierter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;
4. die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Befugnis groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königl. Bayerische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Anteil der Begüterten an Landstandschafft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegierte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetrennten und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse notwendig machen."

Das Verständnis des Art. 14, dessen Fassung eine sehr mangelhafte ist, wird dadurch erschwert, daß die Entwürfe zu dieser Vorschrift wiederholt geändert wurden, ohne daß zum Ausdruck gebracht ist, aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke die Änderung erfolgte. Die beiden ersten Verfassungsentwürfe, die von österreichischer Seite aufgestellt waren, enthielten die Bestimmung, daß dem ehemaligen unmittelbaren Adel die nämlichen Rechte und Vorzüge zugestanden werden sollten, wie den mittelbar gewordenen Reichsständen (Rüber, Akten des Wiener Kongresses Bd. 2 S. 4, 13). Ein dritter Verfassungsentwurf, den der österreichische Bevollmächtigte im Einverständnis mit der preussischen Regierung vorlegte, sicherte dem Reichsadel bestimmte Rechte — darunter auch das Recht der Autonomie — ohne Einschränkung zu (Rüber, Akten Bd. 2 S. 319). In der siebenten Konferenz vom 2. Juni 1815 erhielt der Abschnitt über den ehemaligen Reichsadel folgende Fassung:

„Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte (so. unbeschränkte Freiheit des Aufenthalts und Autonomie), Anteil der Begüterten an der Landstandschafft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Kirchenpatronat und der privilegierte Gerichtsstand, alles jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, zugesichert.“ (Rüber, Akten Bd. 2 S. 488.)

Im zehnten Konferenzprotokoll vom 8. Juni 1815 ist dann beaufunden:

„Am Schluß des vorletzten Absages (so. des Art. 14) wurde statt der Worte „alles jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze“ zu setzen beliebt: Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt“. (Rüber, Akten Bd. 2 S. 534.)

Aus dem genannten Konferenzprotokoll geht hervor, daß am Morgen desselben Tages die Bevollmächtigten von Osterreich, Preußen und Bayern eine Vorbesprechung abgehalten und auf Grund dieser „einige Modifikationen“ des Entwurfs vorgeschlagen hatten (Rüber, Bd. 2 S. 351). Da die Änderung ohne Angabe von Gründen und ohne Debatte erfolgte, muß angenommen werden, daß nur eine scheinliche Verbesserung, aber keine sachliche Abweichung beabsichtigt war. Diese Auslegung führt zu dem Ergebnis, daß nach der end-

gültigen Fassung des Art. 14 es den einzelnen Bundesstaaten überlassen wurde, die Autonomie des ehemaligen Reichsadels durch Landesgesetze zu regeln.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man auch auf Grund einer anderen Erwägung. In den Eingangsworten des Art. 14 ist zwar gesagt, daß den ehemaligen Reichsständen „und Reichsangehörigen“ ein gleichförmiger Rechtszustand verschafft werden solle, und unter „Reichsangehörigen“ im Sinne dieser Bestimmung können nur die Angehörigen des ehemaligen Reichsadels verstanden werden (Alber, Altan Bd. 2 S. 453, 469, 486). Allein dieser gleichförmige Rechtszustand sollte keineswegs ein identischer sein. Vielmehr macht Art. 14 einen scharfen Unterschied zwischen den Rechten der ehemaligen Reichsstände und den Rechten des ehemaligen Reichsadels. Nur die ehemaligen Reichsstände sollten zum hohen Adel Deutschlands gerechnet werden und das Recht der Ebenbürtigkeit behalten. Der ehemalige Reichsadel, der im wesentlichen aus der Reichsritterschaft bestand, bildete einen Bestandteil des niederen Adels (Freiherr Roth von Schreckenstein, Geschichte der Reichsritterschaft Bd. 2 S. 417). Das Recht der Ebenbürtigkeit kam für ihn überhaupt nicht in Frage. Nur die Häupter der ehemals reichsständischen Familien sollten „die ersten Standesherrn“ im Staate sein, dem sie zugehören; nur sie und ihre Familien sollten „die privilegierteste Klasse“ in diesem Staate, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, bilden. Dem ehemaligen Reichsadel wurde nur Anteil der Begüterten an der Landstandschafft zugesichert. Eine privilegierte Rechtsstellung vor dem landständigen Adel wurde ihm nicht versprochen. Von Steuerprivilegien war bei ihm keine Rede. Den ehemaligen Reichsständen wurden durch eine Generalklausel in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle Rechte zugesichert, „welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörten Genuße herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören“. Mit dieser allgemeinen Bezeichnung sind offenbar die *droits seigneuriaux et féodaux, non essentiellement inhérent à la souveraineté* gemeint, deren Aufrechterhaltung den ehemaligen Reichsständen in Art. 27 der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 versprochen, aber vielfach nicht gewährt worden war. Die Rechte des ehemaligen Reichsadels sind nicht in einer Generalklausel zusammengefaßt,

sondern einzeln aufgezählt. Die Rheinbundakte enthielt keinen Vorbehalt zu seinen Gunsten; vielmehr war in Art. 25 ausdrücklich bestimmt:

„Chacun des Rois et Princes confédérés possédera en toute souveraineté les terres équestres enclavées dans ses possessions.“

Die Befreiung von der Militärpflicht sollte nur für die Familien der ehemaligen Reichsstände gelten, nicht auch für die Familien des ehemaligen Reichsadels. Derselbe Unterschied bestand hinsichtlich der Ausübung der Rechtspflege, soweit sie nicht Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit war, hinsichtlich der Aufsicht in Schulsachen und über milde Stiftungen. Für den Rechtszustand der ehemaligen Reichsstände sollte die Bayerische Verordnung von 1807 als „Basis und Norm“ zugrunde gelegt werden; für den Rechtszustand des ehemaligen Reichsadels sollte diese Verordnung nicht gelten. In der Sitzung der Frankfurter Bundesversammlung vom 2. März 1818 hat der württembergische Bevollmächtigte ausdrücklich erklärt:

„In Ansehung des ehemaligen Reichsadels (Reichsritterschaft) falle selbst der Anspruch auf eine analoge Anwendung der Königl. Bayerischen Verordnung weg, da seine Rechtsverhältnisse in Art. 14 der Bundesakte ohne Beziehung auf die ihn betreffenden Königl. Bayerischen Verordnungen festgesetzt worden seien.“ (Vollgraff, Die deutschen Standesherrn. Zweite Ausgabe 1851 S. 582).

Für den Rechtszustand des ehemaligen Reichsadels war eine bestimmte Basis und Norm — also eine feste Richtschnur — in Art. 14 der Bundesakte überhaupt nicht festgesetzt worden. Hinsichtlich der ehemaligen Reichsstände war die Landesgesetzgebung durch die Normen der Bayerischen Verordnung vom 19. März 1807 gebunden, die unter A 12 eine besondere Bestimmung über Familienverträge und Successionsverordnungen enthielt. Hinsichtlich des ehemaligen Reichsadels bestand eine solche Bindung nicht. Aus dem Umstand, daß die Autonomie der ehemaligen Reichsstände der einseitigen Regelung durch die Landesgesetzgebung entzogen war, folgt daher nicht, daß die Landesgesetzgebung auch die Autonomie des

ehemaligen Reichsadels nicht antasten durfte. Sie war auf diesem Gebiete frei, solange nicht bestimmte Richtlinien zwischen den Bundesgliedern vereinbart waren.

V.

Der Vertreter der Freiherrn von Ritter hat die Behauptung aufgestellt, die Bayerische Verordnung von 1807 sei auch auf den ehemaligen Reichsadel anwendbar, da die Reichsritterschaft zu den mittelbar gewordenen „Herren“ im Sinne des Art. 14 Abs. 2 gehöre. Der Ausdruck „Fürsten, Grafen und Herren“ in der erwähnten Vorschrift ist offenbar aus der Bayerischen Verordnung vom 19. März 1807 entnommen, die in demselben Absatz ausdrücklich angeführt ist. Die Überschrift dieser Verordnung lautet „Kgl. Bayerische Deklaration, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der königl. Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend“ (Bayerisches Regierungsblatt 1807 S. 465). Auch im Text der Verordnung ist die Formel „Fürsten, Grafen und Herren“ mehrfach verwendet (vgl. A 1, B 2, G 3, M 2 Abs. 2). In den Verfassungsgesetzen des Königreichs Bayern ist die erwähnte Formel stets eine Bezeichnung für den hohen Adel gewesen. Dagegen ist die ehemalige Reichsritterschaft, die einen Bestandteil des niederen Adels bildet, in diesen Gesetzen niemals mit dem Ausdruck „Herren“ bezeichnet worden. Die Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsritterschaft in Bayern waren nicht durch die Verordnung vom 19. März 1807, sondern durch eine Verordnung vom 31. Dezember 1806 „die der königl. Souveränität unterworfenen Ritterschaft und ihre Hinterlassenen betreffend“ (Bayerisches Regierungsblatt 1807 S. 193) geregelt worden. Beide Verordnungen sollten nebeneinander bestehen, wie aus einer dritten Verordnung vom 25. Mai 1807 hervorgeht, die den Titel führt: „Erläuterung der allerhöchsten Deklarationen vom 31. Dezember 1806 und 19. März laufenden Jahres über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der der königl. Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen, Herren und Ritter in Beziehung auf die Bestätigung ihrer Familienverträge betreffend“ (Bayerisches Regierungsblatt 1807 S. 890). Hier werden also die „Ritter“ als eine besondere Klasse neben den „Herren“ auf-

geführt. Auch die beiden Edikte über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (sechste Verfassungsbeilage § 136, Bayerisches Gesetzblatt 1818 S. 274/275) und über die Familienfideikomisse (siebente Verfassungsbeilage §§ 102, 104, 105, Bayerisches Gesetzblatt 1818 S. 320) unterscheiden klar und deutlich zwischen den vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren einerseits und dem vormals unmittelbaren Reichsadel anderseits.

Zur Unterstützung der Ansicht, daß zu den „Herren“ im Sinne des Art. 14 Abs. 2 auch die Reichsritterschaft gehöre, ist noch angeführt worden: In der Verfassung des Herzogtums Nassau seien die Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft als „Herren“ bezeichnet. Diese Verfassung sei älter als die Bundesakte. Ihr geistiger Urheber sei der preussische Minister Freiherr vom Stein gewesen. Aus diesen Gründen dürfe sie zur Auslegung des Art. 14 herangezogen werden. Richtig ist, daß der Freiherr vom Stein auf die Entstehung und den Inhalt der Nassauischen Verfassung von 1814 einen maßgebenden Einfluß gehabt hat (vgl. May Lehmann, „Freiherr vom Stein“. Kleine Ausgabe 1921 S. 534/535), auch daß nach dieser Verfassung eine besondere Abteilung der Landstände existierte, welche den Namen „Herrenbank“ führte. Allein die Nassauische Herrenbank war keine Vertretung des ehemaligen Reichsadels, sondern eine gemeinsame Vertretung des hohen und niederen Adels in Nassau (vgl. Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart 1855 S. 753/754). Am Wiener Kongreß hat der Freiherr vom Stein nur als Berater des Kaisers von Rußland teilgenommen (May Lehmann, S. 537). Die amtlichen Vertreter Preußens waren der Staatskanzler Fürst Hardenberg und der Gesandte Freiherr von Humboldt. Die Fassung des Art. 14 der Bundesakte beruht auf einem österreichischen Entwurf und auf einer Verständigung zwischen den Bevollmächtigten von Österreich, Preußen und Bayern (Küber, Akten Bd. 2 S. 319, 531, 534). Für die Annahme, daß der Freiherr vom Stein beim Zustandekommen des Art. 14 in irgendeiner Form mitgewirkt hat, fehlt jeder Anhaltspunkt.

Hiernach kann die Auslegung, welche der Vertreter der Freiherrn von Ritter dem Begriff „Herren“ in Art. 14 Abs. 2 gegeben hat, nicht als zutreffend anerkannt werden.

VI.

Art. 14 der Bundesakte bestimmt, daß „nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung“ die bestehenden Familienverträge aufrechterhalten werden und neue verbindliche Verfügungen über Güter und Familienverhältnisse getroffen werden können. Aus diesen Worten darf nicht geschlossen werden, daß die alten Verträge und die neuen Verfügungen ihre Rechtsverbindlichkeit aus einer anderen, älteren oder höheren Rechtsquelle herleiten als aus den Landesgesetzen. Der Ausdruck „nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung“ bezeichnet vielmehr eine Schranke, die für die Aufstellung autonomer Satzungen besteht (Löning, Die Autonomie der standesherrlichen Häuser Deutschlands (1905) S. 86). Die Familienverträge sollten „aufrechterhalten“ werden, soweit sie nach dem Staatsrecht des alten deutschen Reichs zulässig waren. „Vorüber schon damals die Hausverfassung nichts anzuordnen hatte, kann sie es auch jetzt nicht“ (Graßmann-Piloty, Bayerisches Staatsrecht S. 198 Anm. 55). Das Verfassungsrecht des alten Reichs konnte im Wege der Autonomie nicht geändert werden (Gebhard, Die Autonomie des hohen und des vormals reichsritterschaftlichen Adels (1881) S. 6). Zu den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung gehörte auch die in zahlreichen Wahlkapitulationen anerkannte Rechtsnorm, daß Familienverträge nicht gegen Reichsgesetze und gegen die Rechte Dritter verstoßen durften (Löning, S. 75, 86; Schlund, Inaugural-Abhandlung über die Gültigkeit der Hausgesetze des hohen deutschen Adels (1842) S. 1). Ein anderer Grundsatz der früheren deutschen Verfassung bestimmte, daß die Hausgesetze nicht mit dem jus ecclesiasticum in Widerspruch stehen durften (Löning, Autonomie S. 43, 86; Graßmann-Piloty, Bayerisches Staatsrecht S. 196 Anm. 42).

VII.

Der beste Beweis für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht, daß die Autonomie des ehemaligen Reichsadels nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt werden darf, ist die tatsächliche An-

wendung, welche die Bestimmung des Art. 14 Abs. 3 in den deutschen Einzelstaaten gefunden hat.

Bayern hat dem ehemaligen Reichsadels das Recht der Autonomie niemals in vollem Umfang eingeräumt. Das bayerische Edikt über die Familienfideikomnisse von 1818 enthält folgende Bestimmungen:

§ 104: Bei den Fideikomnissen der Familien des vormals unmittelbaren Reichsadels, welche noch in ihrem alten Komplex bestehen und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundesakte gegeben waren, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familienverträge aufrechterhalten werden.

§ 105: Bei neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideikomnisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichsadels an die im gegenwärtigen Edikte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

Die bezeichneten Vorschriften werden allgemein dahin ausgelegt, daß Bayern zwar die alten Familienverträge der Reichsritterschaft aufrechterhält, dagegen ein Recht der Reichsritterschaft, neue autonome Satzungen aufzustellen, nicht anerkennt (vgl. v. Bözl, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts 5. Aufl. (1877) S. 140 Anm. 4; Roth, Bayerisches Zivilrecht 2. Aufl. Bd. 1 (1881) § 32 Anm. 46 S. 221 und § 8 S. 113; v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 318; Graßmann-Piloty, Bayerisches Staatsrecht (1913) S. 190; Gebhard, Autonomie S. 40).

Baden hat in der Verordnung vom 23. April 1818 Nr. I § 3 ausdrücklich bestimmt, daß alle den vormaligen Reichsständen und den Mitgliedern der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft erteilten Vorrechte und Befugnisse nur „nach Vorschrift der Landesgesetze“ und unter der Aufsicht des Staats ausgeübt werden dürfen (Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt 1818 S. 45; vgl. auch Walz, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden (1909) S. 27).

In Württemberg sind die Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsritterschaft durch eine allgemeine „Deklaration“ vom 8. De-

zember 1821 geregelt worden, während hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände auf Grund besonderer Verträge mindestens 18 verschiedene Deklarationen erlassen wurden (Wächter, Geschichte, Quellen und Literatur des Württembergischen Privatrechts Bd. 1 zweite Abteilung (1842) S. 926; Gebhard, Autonomie S. 27, 40). Der formelle Rechtsgrund für die Autonomie der reichsritterschaftlichen Familien ist also auch hier das vom Staat einseitig erlassene Landesgesetz. Außerdem ist anerkannt, daß die Familienstatuten der Verfassung sowie den absolut gebietenden oder verbietenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen dürfen (Lang bei Gebhard, Autonomie S. 28).

In Hessen hat die ehemalige Reichsritterschaft das Recht der Autonomie zwar eine Zeitlang besessen, aber schon vor 75 Jahren wieder verloren. W. van Calker sagt in seinem „Staatsrecht des Großherzogtums Hessen“ (1913) S. 21:

„Die Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft und die adeligen Gerichtsherrn besaßen ursprünglich eine Reihe von bedeutenden Vorrechten wie Patrimonialgerichtsbarkeit, Autonomie u. a. Durch das Gesetz vom 7. August 1848 wurden diese Privilegien durchweg und für immer beseitigt.“

In Preußen erging bald nach dem Schluß des Wiener Kongresses das Edikt, betreffend den Rechtszustand der dem preussischen Staat als Standesherrn untergeordneten vormaligen reichsständischen Landesherren vom 21. Juni 1815 (Pr. GS. 1815 S. 105). Dieses Edikt hatte den Zweck, die Vorrechte der dem preussischen Staat einverleibten ehemaligen Reichsstände festzusetzen. Gleichzeitig aber wiederholte und bestätigte es alles dasjenige, was dem ehemals unmittelbaren Reichsadel in Art. 14 der deutschen Bundesakte „versichert“ worden war.

Die Bestätigung der dem ehemaligen Reichsadel in Art. 14 zugesicherten Rechte hatte für die preussischen Provinzen auf dem rechten Rheinufer keine praktische Bedeutung, da dort — soweit bekannt — Familien der ehemaligen Reichsritterschaft nicht ansässig waren. Hinsichtlich der ehemals unmittelbaren Reichsritterschaft im Rheinland, die auch als rheinischer ritterbürtiger Adel bezeichnet wird — Gebhard, Autonomie S. 42 — ergingen die Kabinettsordere vom

16. Januar 1836 und die Verordnung vom 21. Januar 1837 (Pr. GS. 1837 S. 7). Die zuletzt genannte Verordnung gewährte keine volle Autonomie hinsichtlich der Güter und Familienverhältnisse, sondern nur eine Erweiterung der Testierfreiheit. Nach der herrschenden Ansicht, der sich auch die Redaktoren des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch angeschlossen haben, ist die der Rheinischen Ritterschaft eingeräumte autonome Dispositionsbefugnis überhaupt keine echte Autonomie; die auf Grund dieser Befugnis getroffenen Verfügungen sind nicht Rechtsnormen, sondern Rechtsgeschäfte (Gebhard, Autonomie S. 44).

VIII.

An und für sich ist es schon sehr unwahrscheinlich, daß ein Recht, dessen Inhalt und Umfang von der Landesgesetzgebung abhängt, eine disposition d'un intérêt majeur et permanent im Sinne der Eingangsworte der Wiener Kongressakte sein soll, die durch Art. 64 dieses Vertrags einen erhöhten völkerrechtlichen Schutz erhalten hat.

Die Unterscheidung, welche die Antragsteller zwischen den allgemeinen und den besonderen Bestimmungen der deutschen Bundesakte machen wollen, ist unhaltbar, wie sich aus folgenden Erwägungen ergibt:

Nicht bloß die besonderen Bestimmungen der deutschen Bundesakte (Art. 13 bis 20) sind in die Wiener Kongressakte aufgenommen, sondern auch die allgemeinen (Art. 1 bis 11). Letztere sind der Wiener Kongressakte sogar wörtlich einverleibt worden (Art. 53 bis 63), während Art. 64 nur in einer Generalklausel auf die besonderen Bestimmungen der Bundesakte verweist. Die Bundesakte selbst sagt im Eingang zu den besonderen Bestimmungen, daß die Art. 12 bis 20 gleiche Kraft mit den Art. 1 bis 11 haben sollen. Art. 118 der Wiener Kongressakte bestimmt: „Les traités, conventions, déclarations, qui se trouvent annexés au présent acte, sont considérés comme parties intégrantes des arrangements du congrès et auront partout la même force et valeur que s'ils étaient insérés mot à mot dans le traité général“. Zu den Verträgen, die als Annex der Wiener Kongressakte beigelegt sind, gehört auch die deutsche

Bundesakte (Art. 118 Nr. 9). Wenn Art. 64 den besonderen Bestimmungen der deutschen Bundesakte einen erhöhten völkerrechtlichen Schutz verleihen würde, so müßte dieser Schutz sich auf den ganzen Abschnitt der besonderen Bestimmungen erstrecken. In dem genannten Abschnitt sind aber zahlreiche Übergangsbestimmungen und Vereinbarungen vorübergehender Natur enthalten (Art. 15, 16 Abs. 2, 17, 19, 20), bei denen von einem intérêt majeur et permanent keine Rede sein kann. Auch hinsichtlich des Art. 12, der lediglich Fragen der Gerichtsorganisation betrifft, ist nicht ersichtlich, welches Interesse die Signatarmächte des Wiener Kongresses an der unveränderten Aufrechterhaltung dieser Bestimmung gehabt haben sollten.

Im übrigen hat die Aufnahme der deutschen Bundesakte in die Wiener Kongressakte gar nicht die Bedeutung, welche ihr die Antragsteller beilegen. Aus den Beschlüssen der deutschen Bundesversammlung vom 18. September 1834 und vom 17. Juli 1851 — abgedruckt in dem Corpus juris Confoederationis Germanicae von Meyer, 3. Aufl. von Böpfel (1858) Teil II S. 310, 558 — geht hervor, daß diese Aufnahme nur die völkerrechtliche Anerkennung des neuen Staatenbundes, seiner Mitglieder und seines Organs, der Bundesversammlung, enthielt, aber nicht die Befugnis gewährte, sich in die inneren Angelegenheiten des deutschen Bundes einzumischen.

IX.

Auch der Beschluß der Nacher Konferenz vom 7. November 1818 (Meyer-Böpfel, Corpus juris Confoederationis Germanicae Teil II S. 75) kann keine Schranke für die Landesgesetzgebung bilden, da er sich überhaupt nicht auf die ehemalige Reichsritterschaft bezieht. Das Protokoll vom 7. November 1818 trägt die Überschrift „Affaire des médiatisés“. Nach einem festen Sprachgebrauch werden seit den Tagen des Wiener Kongresses unter den „Mediatiferten“ nur die mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände verstanden (Klüber, Akten Bd. 2 S. 318 Text und Anm., S. 445, 447, 452, 467, 474, 475, 492). Den äußeren Anlaß zu dem Beschluß der Nacher Konferenz bot eine Eingabe, welche die Fürsten Wilhelm von Bentheim-Steinfurt und Georg Löwenstein-Wertheim,

also zwei Vertreter ehemals reichsständischer Familien, au nom et par autorisation des Princes et Comtes d'Allemagne médiatisés an die in Nachen versammelten Souveräne und Minister gerichtet hatten. Ein wesentlicher Punkt der Eingabe betraf die Ausführung des Art. 6 Abs. 2 der deutschen Bundesakte, welcher den mediatisierten vormaligen Reichsständen einige Kurialstimmen im Plenum der deutschen Bundesversammlung in Aussicht gestellt hatte. Die Gesuchsteller werden im Konferenzprotokoll als „la haute noblesse de l'Allemagne“ bezeichnet, was auf die ehemalige Reichsritterschaft in keiner Weise zutrifft. In welchem Sinne die Worte „Etats de l'Empire“ gemeint sind, ergibt sich klar und deutlich aus folgendem Satz des Protokolls:

„La question de savoir, si on doit accorder quelques voix collectives aux anciens Etats de l'Empire médiatisés, étant réservée par l'article VI de la Confédération à la décision de la diète et étant remise à son libre arbitre, cette décision ne peut être du ressort légal des Puissances“.

Hier wird ausdrücklich auf Art. 6 der Bundesakte verwiesen, in dem von der Reichsritterschaft keine Rede ist.

X.

Auch die Vorschriften in Art. 58 und 63 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 sind nicht geeignet, den Standpunkt der Antragsteller zu rechtfertigen. Art. 58 betraf bundesmäßige Pflichten der einzelnen Staaten gegen den Bund, die mit der Auflösung des Bundes 1866 weggefallen sind. Hier handelt es sich um Rechte des ehemaligen Reichsadels gegenüber den Einzelstaaten. Die in Art. 63 begründete Zuständigkeit der Bundesversammlung bezog sich nicht bloß auf das Recht der Autonomie, sondern auch auf alle übrigen, in Art. 14 angeführten Rechte. Nach dem Eingang des Art. 14 war die Bundesversammlung befugt, auf die Herstellung eines gleichförmigen Rechtszustandes auch hinsichtlich der „Reichsangehörigen“ hinzuwirken. Schon aus diesem Gesichtspunkt ergab sich ihre Legitimation zur Annahme von Beschwerden des ehemaligen Reichsadels.

Das „unveränderliche“ preussische Gesetz vom 21. Juni 1815 ist nicht bloß seit 1848 veraltet und überholt, sondern durch § 41 Nr. 7 des preussischen Adelsgesetzes vom 23. Juni 1920 auch formell aufgehoben. Diese Aufhebung würde auch bestehen bleiben, wenn der übrige Inhalt des Adelsgesetzes nicht rechtswirksam wäre.

In dem Patent der preussischen Regierung vom 3. Oktober 1866 betr. die Besitznahme des vormaligen Herzogtums Nassau (Pr. G. S. 597) ist gesagt:

„Wir wollen die Gesetze und Einrichtung der bisherigen Nassauischen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigentümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staates und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu tun“.

Ein unbedingtes Versprechen, die berechtigten Eigentümlichkeiten des in Nassau geltenden Landesrechts aufrecht zu erhalten, ist also nicht gegeben worden.

Ein weiteres Eingehen auf die übrigen Ausführungen der Antragsteller erscheint nicht erforderlich, wenn Art. 14 in dem Sinne auszulegen ist, wie dies hier geschieht.